

---

# SR Webinar – Anschlussdelikte

Sabine Tofahrn



## ▶ Überblick

Sachliche Besserstellung  
des Vortäters

§ 257  
Begünstigung

§ 259  
Hehlerei

§ 261  
Geldwäsche

Persönliche Besserstellung  
des Vortäters

§ 258  
Strafvereitelung

§ 258a  
Strafvereitelung  
im Amt



## ▶ Sachverhalt I

### Helfer in der Not

A ist in das Modegeschäft des B eingestiegen und hat 13 Lederröcke und 38 Lederjacken aus dem Geschäft herausgebracht, in Müllsäcke gepackt und in den Kofferraum seines Fahrzeugs gelegt. Nun ruft er seinen Freund F an und bittet ihn, einige Sachen in seiner Wohnung unterzubringen, weil er einige Tage verreisen werde. Nachdem F mit seinem Fahrzeug geparkt hat, nimmt A die Müllsäcke aus dem Kofferraum und verbringt sie in den Kofferraum des F. F, der bis dahin nicht wusste, welche Sachen er für A aufbewahren soll, nimmt nun zutreffend an, dass es sich bei den in den Müllsäcken verpackten Gegenständen um Diebesware handelt. Er bleibt trotzdem bei seinem Entschluss, A durch Aufbewahren der Gegenstände zu helfen. Auf dem Weg in die Wohnung des F geraten sie in eine Polizeikontrolle und werden festgenommen. Strafbarkeit des F? (OLG Köln NJW 1990, 587)



## ▶ Aufbau der Begünstigung, § 257

### I. Objektiver Tatbestand

1. Rechtswidrige Vortat eines anderen
2. Tatobjekt: ein durch die Vortat erlangter Vorteil
3. Tathandlung: Vorteil sicherndes Hilfeleisten

### II. Subjektiver Tatbestand

1. Vorsatz
2. Absicht, den Vorteil zu sichern

### III. Rechtswidrigkeit

### IV. Schuld

### V. Strafausschluss gem. § 257 III



## ▶ Vortat

### Rechtswidrige Tat eines anderen

Tat muss nicht schuldhaft begangen worden sein

*Bsp: A hat mit 3,1 Promille (§ 20) ein Auto geklaut, welches B versteckt*

Tat muss sich nicht gegen fremdes Vermögen richten

*Bsp: infolge eines gefälschtes Testaments (§ 267) gelangt A in den Besitz eines Bildes, welches B versteckt*

Verfolgungshindernisse bei der Vortat sind irrelevant

*Bsp: Der Diebstahl, aus welchem das geklaute Auto stammt ist bereits verjährt*



# Tatobjekt

## Vorteil der Vortat

Vorteile können beliebiger Art sein

*Bsp: B versteckt das von der Mutter rechtswidrig dem Vater entzogene Kind ( § 235)*

§ 259  
Sachidentität

§ 261  
Surrogate

?

## „Ersatzvorteile“

*Bsp: A kauft mit gestohlenem Geld einen Ring, den B an sich nimmt*

*Bsp: A zahlt gestohlenen Geld auf dem Konto seiner Freundin ein, die es abhebt*

## Unmittelbarkeit

Der Vorteil muss unmittelbar aus der Vortat stammen (*Geld + / Ring -, es sei denn § 263*)



## ▶ Tathandlung

Handlungen, die nur der Sacherhaltung oder -verteidigung dienen, sind nicht erfasst

Auch durch Unterlassen möglich, sofern Garantenstellung besteht

Hilfe leisten



bei der Vorteilssicherung

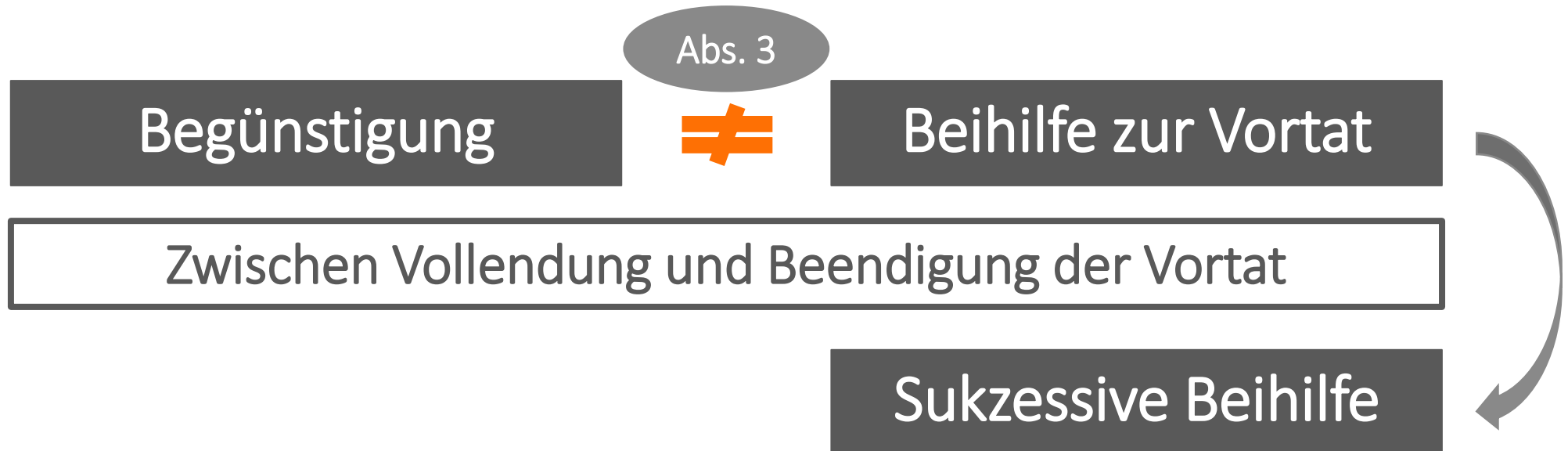
*Bsp: Kaufhausdetektivin entdeckt aus dem Kaufhaus entwendete Ware und unternimmt nichts (Beschützergarant)*

Ein durch die Hilfeleistung bewirkter Erfolg ist nicht erforderlich

Handlung muss aber objektiv geeignet sein, einen Sicherungserfolg herbei zu führen

## ▶ Problem beim „Hilfe Leisten“

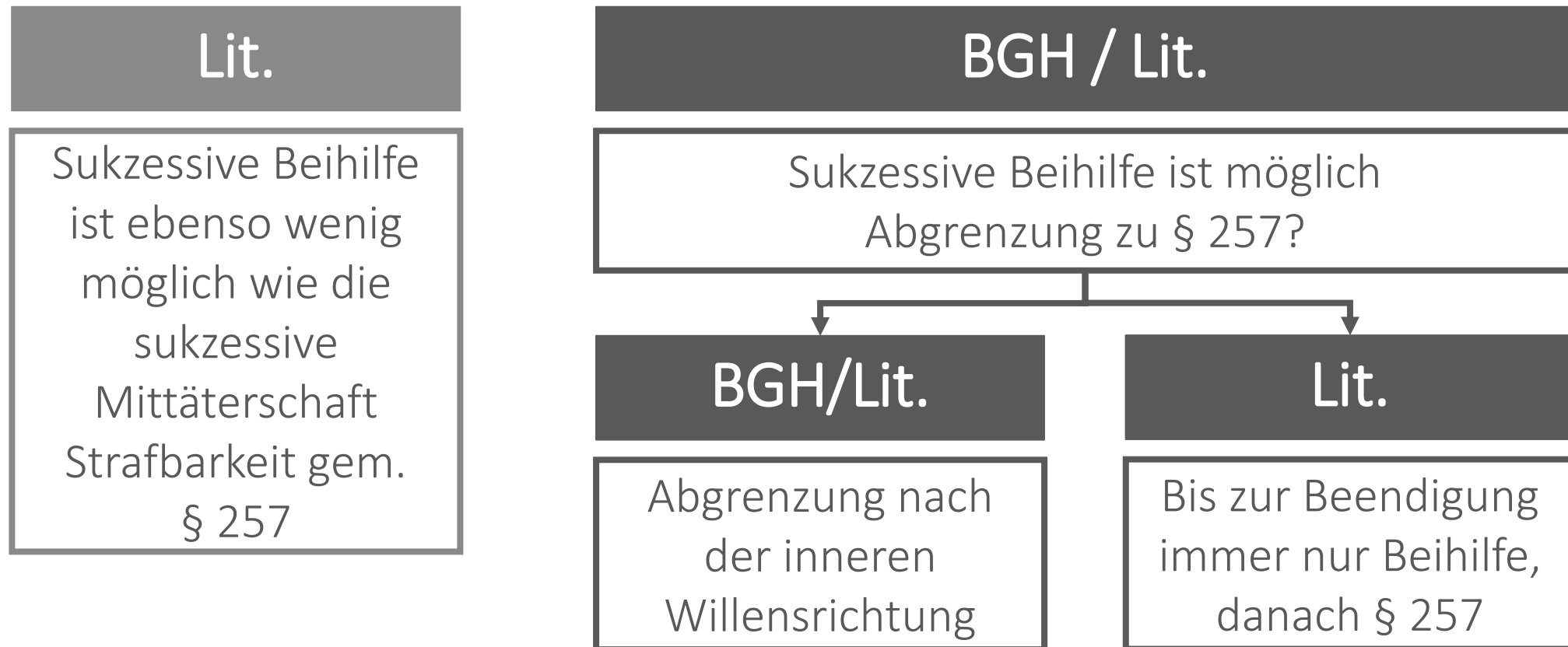
### Abgrenzung







## ▶ Abgrenzung – Meinungen zur sukzessiven Beihilfe





## ▶ OLG Köln (NJW 1990, 587)

„Der Tatbestand der Begünstigung wurde nach den Feststellungen des LG zu einem Zeitpunkt verwirklicht, als der angeklagte Diebstahl nach dem Tatbild, das der Anklageschrift zugrunde lag, noch nicht beendet war..... Zur Beendigung eines Diebstahls gehört eine gewisse Sicherung des Gewahrsams des Täters .... Die Tat ist noch nicht beendet, wenn die Beute noch nicht an ihren Bestimmungsort geschafft ist ... Solange die Tat noch nicht beendet war, kam sowohl Beihilfe zur Tat... als auch Begünstigung in Betracht .... Entscheidend für die Abgrenzung zwischen Beihilfe zur Vortat und Begünstigung sind die Vorstellung und der Wille des Täters, mit denen er seinen Beistand leistet.“



## ▶ Subjektiver Tatbestand

Vorsatz



Absicht, die Vorteile der Tat zu sichern

dolus directus 1. Grades



## ▶ Sachverhalt II

### Der hilfsbereite Bruder

A stellt seinem Bruder B seinen eBay-Account zur Verfügung, damit dieser von ihm selber oder von anderen gestohlene Waren an Dritte verkaufen kann. Die jeweiligen Käufer zahlen den Kaufpreis an A, welcher den Betrag nachfolgend abhebt und an B aushändigt. A will damit B finanziell unterstützen, ein eigenes wirtschaftliches Interesse hat er nicht.  
Strafbarkeit des A?



## ▶ Aufbau der Hehlerei, § 259 StGB

- **Objektiver Tatbestand**
  - Sache
    - die ein anderer
    - durch eine gegen fremdes Vermögen gerichtete Tat
    - rechtswidrig erlangt hat
  - Ankauft oder sich oder einem Dritten verschafft
  - Absetzt oder Absetzen hilft
- **Subjektiver Tatbestand**
  - Vorsatz
  - Bereicherungsabsicht („sich oder einen Dritten“)
- **Rechtswidrigkeit**
- **Schuld**



## Tatobjekt

### Sache

#### § 90 BGB

- Bewegliche und unbewegliche Sachen,
- Eigentumsverhältnisse sind irrelevant

### Vortat eines anderen

auch Nichtvermögensdelikte (z.B. § 267 StGB) wenn dadurch das Vermögen verletzt wurde

P

Teilnehmer der Vortat

### erlangt hat

- **Sachidentität** zwischen der aus der Vortat stammenden Sache und dem Tatobjekt
- der **rewi Zustand** muss noch **fortbestehen** (§§ 948, 950, 932 BGB)

P

Zeitliches Zusammenfallen von Vortat und § 259

## ▶ Vortat eines anderen

**P** Kann der Teilnehmer der Vortat  
Täter der Hehlerei sein?

### Überwiegende Auffassung

- Der Teilnehmer nimmt an der Tat „eines anderen“ teil
- es **fehlt** eine **Regelung** wie bei § 257 III StGB

### Andere Auffassung

- Der Strafzweck der „Perpetuierung“ der gesetzeswidrigen Lage **wird verfehlt**, da der Teilnehmer diese Lage bereits mit herstellt



## ▶ Zeitliches Zusammenfallen von Vortat und § 259

**P** §§ 246, 266 werden vollendet durch Tathandlung des § 259

### Überwiegende Auffassung

- der Wortlaut „erlangt hat“ setzt voraus, dass die Vortat vollendet ist
- nur in diesen Fällen liegt eine Perpetuierung vor

### Andere Auffassung

- Schon die Verfügung zugunsten des Hehlers reicht aus





## ▶ Sich verschaffen und Ankaufen



**Sich Verschaffen** setzt das Erlangen **tatsächlicher und selbstständiger Verfügungsmacht** im Einverständnis mit dem „Sachherrn“ (meist **Vortäter**) voraus.

**Ankaufen** ist der **Spezialfall** des Sich Verschaffens



### **Mittelbarer Besitz oder Besitzsurrogate**

Reicht aus, sofern der Täter jederzeit den unmittelbaren Besitz erlangen kann (z.B. Übergabe eines Pfandscheins)



## ▶ Absetzen und Absatzhilfe

➔ **Absetzen** ist die selbstständige und entgeltliche wirtschaftliche Verwertung im Interesse des Vortäters. Es verlangt einen Absatzerfolg in Gestalt der **Übertragung der Verfügungsgewalt** an einen Dritten.

➔ **Absatzhilfe** ist die unselbstständige Unterstützung des Vortäters.

**Wird dem Hehler Hilfe geleistet, dann ist gem. §§ 257, 27 StGB zu bestrafen**

## Bereicherungsabsicht

Sich oder einen Dritten

P

Dritter = Vortäter

h.M. (auch BGH NStZ 1995, 595):

Keine Drittbereicherungsabsicht, wenn es dem Täter um die Besserstellung des Vortäters geht

- Wortlaut: „Vortat eines **anderen**“ und „sich oder einen **Dritten**“
- Unmittelbare Förderung des Vortäters ist über § 257 geschützt

a.A. (Schönke/Schröder-Hecker § 259 Rn. 44):

Drittbereicherungsabsicht auch dann, wenn es um die Besserstellung des Vortäters geht

- Perpetuierung der rechtswidrigen Lage auch dann, wenn z.B. der Absatzhelfende bei der Weiterverschiebung zugunsten des Vortäters hilft



## ▶ Aufbau der Begünstigung, § 257

### I. Objektiver Tatbestand

1. Rechtswidrige Vortat eines anderen
2. Tatobjekt: ein durch die Vortat erlangter Vorteil
3. Tathandlung: Vorteil sicherndes Hilfeleisten **P Unmittelbarkeit des Vorteils**

### II. Subjektiver Tatbestand

1. Vorsatz
2. Absicht, den Vorteil zu sichern **P Es muss darum gehen, den Vortäter vor der Wiederoziehung zu bewahren**

### III. Rechtswidrigkeit

### IV. Schuld

### V. Strafausschluss gem. § 257 III



## ▶ BGH JA 2008, 656

### Übergabe des Geldes

„Die Begünstigung ist nach ständiger Rechtsprechung nur strafbar, soweit dem Vortäter dadurch die **unmittelbaren Vorteile** der Tat gesichert werden sollen, die er zurzeit der Begünstigungshandlung noch innehaben muss (...). Denn um ›die‹ Vorteile der Tat handelt es sich nicht mehr, wenn dem Vortäter sich erst aus der Verwertung der Tatvorteile ergebende wirtschaftliche Werte zugewendet oder gesichert werden sollen (...). Danach ist der Erlös aus einem Verkauf des Erlangten kein unmittelbarer Vorteil mehr, der Gegenstand der Begünstigung im Sinne des § 257 Abs. 1 StGB sein kann.“ (anders, wenn der Verkauf = § 263)

### Die Ermöglichung des Verkaufs

Zur **Absicht, die Vorteile der Tat zu sichern**: Diese würde voraussetzen, dass der Täter „seinen Bruder vor der Wiederentziehung der entwendeten Gegenstände zu bewahren (versucht). Eine solche Absicht ist jedoch nicht belegt. Vielmehr hat das Landgericht ausdrücklich festgestellt, dass weder der Angeklagte noch sein Bruder im Tatzeitraum einen Zugriff der Ermittlungsbehörden befürchteten.“

**Die vorherige Zusage des Zur Verfügung Stellens des Accounts ist aber §§ 242, 271!**




## ▶ Sachverhalt III

### Der hilfsbereite Trucker

A und T haben geplant, gestohlene Bohrmaschinen und Werkzeuge mittels des Transportunternehmens (Firma MG) des Vaters des A auf den Balkan zu bringen und dort zu verkaufen. Sie wollen sich dadurch eine nicht unerhebliche Einnahmequelle von einiger Dauer verschaffen. Am 12.08. entwendet T zusammen mit einem Dritten einen 200 kg schweren Hydraulikhammer (Wert 2.000 €), den er abends, nun zusammen mit A auf einen der LKW's der MG verlädt. Geplant ist, dass A den Hammer am 17.08. nach Kroatien verbringt und ihn dort an einen Kunden des T verkauft. Für diesen Verkauf soll er von T eine Belohnung erhalten. Kurz vor der Abfahrt wird der Hammer durch die Bundespolizei sicher gestellt. Strafbarkeit des A? (BGH NJW 2019, 1311)



## ▶ Die versuchte gewerbsmäßige Hehlerei gem. §§ 259 I, 260 I Nr.1, 22, 23

- Vorprüfung (Strafbarkeit des Versuchs: 260 II)
- Tatentschluss:
  - Vorsatz gerichtet auf
    - Sache
      - die ein anderer durch eine gegen fremdes Vermögen gerichtete Tat rechtswidrig erlangt hat
    - Absatzhilfe
    - Gewerbsmäßigkeit
  - Bereicherungsabsicht
- **Unmittelbares Ansetzen** 
- Rechtswidrigkeit und Schuld
- Rücktritt



## ▶ Das unmittelbare Ansetzen

### Nach der Vorstellung des Täters

Wenn der Täter die Schwelle zum „Jetzt geht`s los“ überschreitet,

das Geschehen ohne wesentliche Zwischenakte in die Vollendung einmünden kann

und das Rechtsgut konkret gefährdet ist.

P

Absatzhilfe ist eine Unterstützungshandlung des nach § 259 straflosen Vortäters und setzt einen Absatzerfolg voraus

Ist auf das tatbestandslose Ansetzen des Vortäters abzustellen?





## ▶ Die herrschende Meinung in der Literatur

- Die Absatzhilfe ist strukturell eine Beihilfe zum tatbestandslosen Absetzen des Vortäters
- Daher muss man sich „quasi-akzessorisch“ am Versuch der tatbestandslosen Haupttat orientieren, es kommt also auf ein unmittelbares Ansetzen des straflosen Vortäters an
  - Es ist systematisch widersprüchlich, wenn der Versuchsbeginn der Absatzhilfe als „leichterer Begehungsform“ vor jenem des Absetzens und der Beihilfe zum Absetzen durch den Fehler liegt
- Erst dadurch gelingt ein wertungsmäßiger Gleichklang beim unmittelbaren Ansetzen zwischen Absetzen/Absatzhilfe und Sich-Verschaffen, wo das unmittelbare Ansetzen nur durch eine Handlung verwirklicht wird, die dem Übergang unmittelbar vorgelagert ist



## ▶ Der BGH

- Das Absetzen und die Absatzhilfe sind gleichwertige Begehungsformen, für die die gleiche Strafandrohung gilt, es gibt kein Stufenverhältnis
- Der Versuch der Absatzhilfe ist ebenso wie jener des Absetzens gem. Abs. 3 strafbar (und damit nicht über § 30, der den Versuch der Teilnahme unter Strafe stellt)
- Mit beiden Handlungen unterstützt der Täter den Vortäter bei seinem Bemühen, die rechtswidrig erlangte Sache weiter zu verschieben
  - Es sind Fälle denkbar, in denen der Absatzhelfer bereits durch sein Handeln den rechtswidrig geschaffenen Zustand aufrechterhält, z.B. beim Transport an den Erwerber
- Der Gleichklang mit dem u.A. beim Sich-Verschaffen kann durch einen engen Bezug der Tathandlung der Absatzhilfe und der geplanten Weiterleitung der rechtswidrig erlangten Sache hergestellt werden

## Präzise Definition nach BGH

### Absatzhilfe



ist jede vom Absatzwillen getragene, vorbereitende, ausführende oder helfende Tätigkeit, die geeignet ist, den Vortäter bei der wirtschaftlichen Verwertung der bemakelten Sache zu unterstützen.



## ▶ Versuchsbeginn nach BGH

### Unmittelbares Ansetzen



Wenn der Täter eine Handlung vornimmt, mit der nach seiner Vorstellung unmittelbar zu dieser Förderung angesetzt wird



Wenn sich die Tathandlung in einen bereits festgelegten Absatzplan fördern einfügt und aus Sicht des Vortäters den Beginn des Absatzvorganges darstellt.



## ▶ Sachverhalt IV

### Der schweigende Zeuge

A hat zusammen mit einem anderen eine Cannabis Indoorplantage betrieben und ist deswegen bereits rechtskräftig verurteilt worden. Als Mittäter ist alsdann X angeklagt worden. In der Hauptverhandlung gegen X sagt A nun aus, dass X nicht der Mittäter sei. Es handele sich vielmehr um einen für die StA noch unbekanntem Dritten. Auf Aufforderung des Gerichts und der StA, den Namen zu nennen, verweigert A die Aussage, ohne hierzu gem. den §§ 52 oder 55 StPO berechtigt zu sein. Er begründet dies mit angeblichen Repressalien, die er im Falle einer Aussage für sich und seine Familie befürchte.

X wird freigesprochen, ein Ermittlungsverfahren gegen den Unbekannten kann nicht eingeleitet werden, weil nicht ermittelt werden kann, um wen es sich handelt.

Strafbarkeit des A gem. § 258 oder §§ 258, 13? (OLG Hamm FD-StrafR 2017, 400151)



## ► Möglichkeiten der Strafbarkeit gem. § 258 I (§ 13)

### Möglichkeit 1

A lügt und schützt damit den wahren Mittäter X



§ 258 I (X)  
durch die Falschaussage

### Möglichkeit 2

A sagt die Wahrheit und schützt damit den unbekanntem Dritten



§§ 258 I, 13 (Dritten) durch das Verschweigen des Namens



## ▶ Systematischer Überblick § 258 StGB

### Verfolgungsverweigerung Abs. 1

Vereitelung der strafrechtlichen Verfolgung  
eines anderen

### Vollstreckungsverweigerung Abs. 2

Vereitelung der Vollstreckung **gegen einen**  
anderen

#### Abs. 5

Wer **zugleich** die Verfolgung oder  
Vollstreckung gegen sich selbst vereiteln will

#### Abs. 6

Wer die Tat **zugunsten eines Angehörigen** begeht

h.M.: Persönliche  
Strafausschließungs-  
gründe



## ▶ Aufbau der Strafvereitelung gem. § 258 I StGB

- **Objektiver Tatbestand**
  - **Vortat eines anderen**
    - Tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft, sofern es um Vereitelung einer Strafe geht
    - Tatbestandsmäßig und rechtswidrig, sofern es um Vereitelung einer Maßnahme gem. § 11 Abs. 1 Nr. 8 geht
    - verfolgbar
  - **Tathandlungen: ganz oder teilweise vereiteln**
- **Subjektiver Tatbestand**
  - Dolus directus 2. Grades bzgl. der Vereitelung
  - Dolus eventualis bzgl. der restlichen Voraussetzungen
- **Rechtswidrigkeit und Schuld**
- **Persönlicher Strafausschließungsgrund gem. den Abs. 5 und 6**





## ▶ Objektiver Tatbestand

### Vortat eines anderen

Tat muss **verfolgbar** sein

(-) bei Vorliegen eines Verfolgungshindernisses (z.B. Verjährung/fehlender Antrag)

#### Ganz vereiteln

Die Verfolgung wird ganz oder für eine „geraume“ Zeit vereitelt („verzögert“)

In Anlehnung an § 229 StPO:

3 Wochen als Untergrenze

(!) Verurteilung muss verzögert werden

#### Teilweise vereiteln

Die Bestrafung fällt milder aus

Vergehen statt Verbrechen  
Grunddelikt statt Qualifikation



## ▶ Vereitelung

Besserstellung des Vortäters

Sozial adäquate Handlung

Arzt versorgt schwerverletzten Bankräuber auf der Flucht

**Strafverteidigerhandeln**, sofern die prozessualen Rechte des Mandanten wahrgenommen werden und nicht unerlaubt in die Wahrheitsfindung eingegriffen wird

Teilnahmehandlung

Da der Vortäter sich nicht selber gem. § 258 I strafbar machen kann, sind Teilnehmerhandlungen straflos

Abgrenzung zur eigenen täterschaftlichen Begehung anhand des Gewichts des Beitrags



## ▶ Aufbau der Strafvereitelung gem. §§ 258 I, 13 StGB

- Objektiver Tatbestand
  - Vortat eines anderen: § 29 I Nr. 1 BtMG
  - Tathandlung: ganz oder teilweise vereiteln durch Unterlassen
  - § 13: Garantenstellung und Gleichwertigkeitsklausel
- Subjektiver Tatbestand
  - Dolus directus 2. Grades bzgl. der Vereitelung
  - Dolus eventualis bzgl. der restlichen Voraussetzungen
- Rechtswidrigkeit und Schuld
- Persönlicher Strafausschließungsgrund gem. den Abs. 5 und 6



## ▶ Garantienstellung eines Zeugen

Grds:

Keine Verpflichtung des „normalen Bürgers“, an der Strafverfolgung mitzuwirken

Hier:

Bürger als Zeuge – Garant für die Strafrechtspflege?

OLG

- Zeuge ist verpflichtet, auszusagen, bei unberechtigter Weigerung: Zwangsmittel § 70 StPO
- Zeuge ist verpflichtet, vollständig und wahr auszusagen, §§ 153 ff StGB
- Pflicht zur Aussage ist allgemein staatsbürgerliche Pflicht und begründet kein Sonderverhältnis wie bei Staatsanwälten/Polizisten
- Instrumentarium des § 70 StPO ist abschließend und ausreichend



## ▶ Strafvereitelung durch Unterlassen bei § 258a

### Garantenstellung

§ 152 II  
StPO

§ 170 I  
StPO

P

### Außerdienstliche Kenntniserlangung

Anspruch auf Freiraum



Anspruch auf Strafverfolgung

h.M.: Garantenpflicht bei schweren, die Öffentlichkeit in besonderem Maße tangierenden Straftaten

Verbrechen / Vergehen ; Katalog des § 138 StGB; Schaden und Gefahr